

**DEPARTEMENT  
BILDUNG, KULTUR UND SPORT**  
Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten

1. Januar 2026

**KANTONALES RAHMENKONZEPT**

**Notfallplatzierungen  
über Dienstleistungsanbieter in der Familienpflege (DAF) für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Beeinträchtigungen oder in einer sozialen oder familiären Notlage**

---

**Inhaltsverzeichnis**

<b>1. Geltungsbereich .....</b>	<b>3</b>
<b>2. Leistung.....</b>	<b>3</b>
2.1 Zielgruppe .....	3
2.2 Art und Umfang der Leistung .....	3
<b>3. Aufnahme und Abschluss .....</b>	<b>4</b>
<b>4. Pauschale.....</b>	<b>5</b>
<b>5. Qualität .....</b>	<b>5</b>

## **Abkürzungsverzeichnis**

- AFAB Aufsuchende Familienarbeit
- AVB Allgemeine Vertragsbedingungen
- BeG Gesetz über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsgesetz, SAR 428.500)
- BeV Verordnung über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsverordnung, SAR 428.511)
- DAF Dienstleistungsanbieter in der Familienpflege
- Kap. Kapitel
- PAVO Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (SR 211.222.338)
- SHW Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten
- ZGB Schweizerisches Zivilgesetzbuch (SR 210)

## **1. Geltungsbereich**

Die Rahmenkonzepte sind integraler Bestandteil des Jahresvertrags zwischen anerkannten Einrichtungen und dem Kanton Aargau, vertreten durch das Departement Bildung, Kultur und Sport, Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten (SHW). Das Rahmenkonzept Notfallplatzierungen über Dienstleistungsanbieter in der Familienpflege (DAF) für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Beeinträchtigungen oder in einer sozialen oder familiären Notlage beschreibt die Leistungen, die Dienstleistungsanbieter in der Familienpflege sowie die ihnen angeschlossenen Pflegefamilien in Notfallsituationen anbieten.

## **2. Leistung**

### **2.1 Zielgruppe**

Kinder und Jugendliche, deren Entwicklung im Herkunftssystem akut gefährdet ist und deren Bedarf von einer durch einen DAF begleitete Pflegefamilie entsprochen werden kann, nicht jedoch ein hochstrukturiertes, stationäres Notfallangebot erfordert.

Aufnahmen in folgenden Situationen müssen innerhalb von höchstens 24 Stunden jederzeit sicher gestellt werden, sofern eine geeignete Pflegefamilie verfügbar ist:

- Akute Notsituation (strafrechtlich relevante Vorfälle; hoher Schutzbedarf von Opfer oder Täter)
- Unmittelbarer Verlust der Erziehungsberechtigten (Tod, Nicht-Verfügbarkeit wegen Hospitalisierung oder anderem)
- Anschluss an Mutter-Kind-Aufenthalt, wenn die Mutter ausgeschlossen wird

Aufnahmen sind auch aus stationären Einrichtungen und anderen Pflegefamilien möglich.

Ausnahmen müssen individuell in Absprache mit der Abteilung SHW beurteilt werden.

### **2.2 Art und Umfang der Leistung**

Notfallangebote in Pflegefamilien dienen der Stabilisierung der betreuten Kinder und Jugendlichen sowie deren Herkunftssystem. Sie bereiten eine tragfähige Anschlusslösung vor. Die Leistung ist an 365 Tagen pro Jahr verfügbar und beinhaltet Unterkunft, sozialpädagogische Betreuung, notwendige Pflege sowie die Organisation notwendiger ärztlicher Massnahmen. Verdeckte Platzierungen sind möglich.

Eine Notfallplatzierung ist auf vier Monate befristet und kann auf begründetes Gesuch auf maximal sechs Monate verlängert werden. Wenn die Rückkehr nach Hause nicht ins Auge gefasst werden kann, unterstützt und berät der DAF die zuweisende Behörde bei der Suche einer tragfähigen Anschlusslösung.

Der DAF vermittelt Pflegeeltern für Notfallplatzierungen in und ausserhalb des Kantons Aargau, die ihm vertraglich angeschlossen sind. Die Pflegeeltern müssen für Notfallplatzierungen geeignet sein und die Bereitschaft mitbringen, Kinder in Notsituationen während einer begrenzten Zeitdauer zu begleiten.

Umwandlungen von Notfallplatzierungen in Dauerplatzierungen sind nicht vorgesehen.

Damit in Notsituationen eine Aufnahme innerhalb von 24 Stunden gewährleistet werden kann, müssen die Pflegeeltern folgende Voraussetzungen bereits vor einer Aufnahme erfüllen:

- Vorliegen einer kombinierten generellen Bewilligung, die zur Aufnahme eines Pflegekindes im Rahmen einer Krisenintervention berechtigt. Eine solche umfasst die Eignungsbestätigung sowie

einen Teil, welcher spezifisch die Zielgruppe beschreibt, für welche die Eignung besteht.<sup>1</sup> In anderen Kantonen ist ein vergleichbarer Nachweis erforderlich.

- Die kombinierte generelle Bewilligung bedingt, dass mindestens ein Pflegeelternteil über eine fachliche Ausbildung (Sozialpädagogik, Psychologie, oder eine vergleichbare Ausbildung) und/ oder über entsprechende Kenntnisse mit Praxiserfahrung in diesen Bereichen verfügt.<sup>2</sup>
- Absolvierung eines Einführungskurses, der den Pflegeeltern die Rechte und Pflichten des Pflegekindes, der Pflegeeltern und der Herkunftseltern sowie die Stellung der Pflegeeltern näherbringt

Der DAF unterstützt die Pflegeeltern bei der rechtzeitigen Einholung der notwendigen Bewilligungen.

Nach der Vermittlung begleitet der DAF das Pflegeverhältnis durch folgende Leistungen:

- Qualitätssicherung der DAF während des laufenden Pflegeverhältnisses: Der DAF prüft in regelmässigen Abständen, ob das Pflegeverhältnis den mit der Abteilung SHW vereinbarten Qualitätsstandards entspricht. Der DAF muss mindestens zwei Mal pro Monat einen Besuch vor Ort durchführen (im Durchschnitt während der Dauer der Begleitung) und bei Bedarf (7 Tage / 24 Stunden) telefonisch verfügbar sein. Darüber hinaus hält der DAF die wichtigsten Ergebnisse, Erkenntnisse und Empfehlungen in einem Abschlussbericht fest. Die Gemeinde kann diese Informationen zur Wahrnehmung ihrer Aufsicht über die Pflegefamilie nutzen. Unabhängig davon und umgehend nach Kenntnisnahme informiert der DAF die Gemeinde über aufsichtsrelevante Vorkommnisse.
- Entschädigung Pflegeeltern: Der DAF richtet ein angemessenes Pflegegeld gemäss Pflegevertrag (Art. 294 ZGB) aus.
- Vorbereitung und Begleitung der Rückkehr des Pflegekindes in die Herkunfts-familie: Die DAF sind im Rahmen von Notfallplatzierungen – wenn aufgrund der Verhältnisse möglich, unterstützt durch die Pflegeeltern – um die Fortführung des Kontakts zur Herkunfts-familie besorgt. Sie stellen die Vorbereitung, Koordination und Begleitung der Rückkehr des Pflegekindes sicher oder begleiten bei Bedarf junge Erwachsene in die Selbständigkeit (§ 3a Abs. 2 BeV). Die Pflegekinder sind an den Entscheidungen betreffend Anschlusslösungen angemessen einzubeziehen. Wird während einer DAF-Platzierung zur Vorbereitung der Rückkehr in die Herkunfts-familie zusätzlich Aufsuchende Familienarbeit (AFAB) eingesetzt, so muss die AFAB im Rahmen der bestehenden DAF-Abgeltung finanziert werden.
- Der DAF leistet aufgrund des Bedarfs im Auftrag bzw. in Absprache mit der zuweisenden oder bewilligenden Stelle sozialpädagogische Begleitung der Pflegeeltern und des Pflegekindes sowie Unterstützung von Pflegekind und Pflegeeltern in Krisensituationen.

### 3. Aufnahme und Abschluss

#### a) Aufnahme:

Wohnen in einer Pflegefamilie, die von der DAF vermittelt und begleitet wird

- Entscheid der Einrichtung basierend auf Zuweisung oder Kostengutsprache (§ 32 BeG) und
- Bewilligung des individuellen Pflegeverhältnisses gemäss Art. 8 PAVO
- gemäss AVB (Kap. 1.5 und 2.1)

#### b) Abschluss:

---

<sup>1</sup> vgl. Empfehlungen für die Bewilligung und Aufsicht von Pflegeplätzen vom 20. September 2019, Kap. 3.3.3, abrufbar unter [www.gemeinden-ag.ch](http://www.gemeinden-ag.ch) > Wissensdatenbank > Mustersammlung > Pflegekinder

<sup>2</sup> vgl. Empfehlungen für die Bewilligung und Aufsicht von Pflegeplätzen vom 20. September 2019, Kap. 3.5.1

- Wohnen in einer Pflegefamilie, die von der DAF vermittelt und begleitet wird
- bei Widerruf der Bewilligung (Art. 8 PAVO) gemäss Art. 11 PAVO
  - gemäss AVB (Kap. 2.2)

#### **4. Pauschale**

Grundlage für die Abgeltung der Leistungen zulasten der Restkosten bilden die Tagespauschalen, die im Jahresvertrag zwischen dem Kanton und der Einrichtung vereinbart sind.

#### **5. Qualität**

Es gelten die Aargauer Qualitätsstandards für Einrichtungen, welche stationäres Wohnen und Schuleitung für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Beeinträchtigungen anbieten.

Für Dienstleistungsanbieter in der Familienpflege gelten zudem folgende Ergänzungen/ Anpassungen:

Diese Qualitätsstandards gelten sowohl für anerkannte Leistungen, welche die Dienstleistungsanbieter in der Familienpflege (DAF) direkt erbringen als auch für anerkannte Leistungen, die durch die der DAF angegliederten Pflegefamilien erbracht werden. Die Einhaltung der Qualitätsstandards bei den DAF wird nach Massgabe des Konzepts "Qualität und Aufsicht" von der Abteilung SHW überprüft.

Die DAF sind dazu verpflichtet sicherzustellen, dass die ihnen angeschlossenen Pflegefamilien die Vorgaben in Kapitel 4 der Qualitätsstandards erfüllen und dass in den vorhandenen Räumlichkeiten der Pflegefamilie eben diese Qualitätsstandards gegenüber den Kindern, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen gewährleistet werden können.

Die Aufgabenteilung zwischen dem DAF und der Pflegefamilie bezüglich der Regelung der Aufnahme-, Übertritts- und Austrittsverfahren sowie der Dokumentation der zielorientierten Zusammenarbeit mit der betreuten Person (Kapitel 4.4 und Kapitel 4.5 der Qualitätsstandards) ist dem DAF überlassen.